

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreis. 1775-1855 1837**

51 (27.12.1837) Beylage zum Anzeige-Blatt enthaltend die Verordnungen

# Beilage zum Anzeige-Blatt, enthaltend die Verordnungen.

Nro. 51. Mittwoch den 27. December 1837.

## Verordnung.

Nro. 28672. Die Umwechslung abgewürdigter Scheidemünze betreffend.

Durch den §. 2. der höchsten Verordnung vom 16. v. M. (Reg. Blatt S. 403) sind die Großh. Staatskassen ermächtigt, die in Folge dieser Verordnung abgewürdigten Scheidemünzen in dem hiernach ermäßigten Kurswerthe an Zahlung anzunehmen. Es ist demnach das Publikum bereits in den Stand gesetzt, sich solcher Münzen zu entledigen. Um jedoch diesen Zweck noch mehr zu befördern, wird verfügt:

- 1) Die abgewürdigten Sechs- und Dreikreuzerstücke können in dem, durch die höchste Verordnung vom 16. v. M., §. 2. bestimmten Werthe von 4 kr. für das Sechskreuzerstück und von 2 kr. für das Dreikreuzerstück, ausnahmsweise aber von 1½ kr. für das Dreikreuzerstück von Sachsen-Koburg und Sachsen-Hildburghausen bei jeder Großh. Obergemeinde gegen vollgültige Münzsorten umgewechselt werden.
- 2) Obwohl die Annahme der abgewürdigten Scheidemünzen bei den Großh. Staatskassen längst verboten ist, und sich darum in den Geldrollen dieser Kassen keine Münze der Art vorfinden dürfen, so wird den Besitzern von Sechs- und Dreikreuzerstückrollen, die unangebrochen unter der Aufschrift und dem Siegel einer Großh. Staatskasse zirkuliren, gleichwohl gestattet, dieselben bei jeder Obergemeinde gegen Vergütung in vollem Werthe abzugeben.
- 3) Die nach Satz 1 und 2 erlaubte Umwechslung kann jedoch nur von nun an bis zum 15. l. M. einschließlich stattfinden. Dem Ermessen der Obergemeinde bleibt überlassen, die Zahlung hierfür in vollgültig kursirender Scheidemünze, oder in groben Sorten zu leisten.

Karlsruhe den 19. Decemb. 1837.

Ministerium der Finanzen.

v. B ö c h.

vdt. v. Böckh.

Vorstehende hohe Finanzministerial-Verordnung wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht und ist ohnverzüglich in den Gemeinden verkündet zu lassen.

Rastatt den 22. December 1837.

Großherzogliche Regierung des Mittelrheinkreises.

Frhr. v. R ü d t.

vdt. Eberstein.

## Bekanntmachungen.

Nro. 27764. Die Führung der amtlichen Exhibiten-Protokolle hinsichtlich der Sporteln-Ansätze betreffend.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen hat mittelst Erlasses vom 18. November d. J. Nro. 8117. folgendes anher eröffnet:

Nach §. 1. Satz 2. der Vollzugsverordnung vom 1. April 1834. — den Ansatz und die Erhebung der Taren und Sporteln betr. — muß bei den Bezirksämtern jeder Sportelansatz sogleich nach Abgang des bezüglichen Beschlusses in das Einlaufs- (Exhibiten) Protokoll eingetragen werden.

Nach §. 4. Satz 6. derselben Verordnung ist ferner jeder Sportelansatz in die Hebrölle des Monats aufzunehmen, in welchem der betreffende Beschluß seine Ausfertigung erhalten hat.

Hieraus und aus dem Umstande, daß jede Eingabe an das Bezirksamt gleich bei der Ankunft in das Einlaufs-Protokoll einzutragen ist, ergibt sich, daß das Einlaufs-Protokoll eines Monats Sporteln enthält, die in den Hebröllen späterer Monate erscheinen, und daß die summarische Uebersicht,

welche das Bezirksamt über die im Laufe eines Monats constatirten Sporteln an die Großherzogliche Steuerdirektion vorzulegen hat, und welche demnächst bei den Kreisregierungs-Revisionen mit dem zur Prüfung einkommenden amtlichen Exhibiten-Protokoll resp. Sportelregister des betreffenden Monats, hinsichtlich der im Ganzen constatirten Sportelsumme verglichen werden soll, mit dem Exhibiten-Protokoll nicht wohl übereinstimmen kann.

Verschiedene Bezirksämter haben diese Uebereinstimmung dadurch herbeizuführen gesucht, daß sie die eingekommenen Gegenstände nicht eher in das Einlaufs-Protokoll eintragen ließen, als bis sie durch Schlussfassung erledigt werden konnten, oder daß sie — was im Laufe des Monats nicht erledigt werden konnte — zur Reproduction vormerken und sofort im spätern Monate der Erledigung mit einer Reproductions-Nummer eintragen ließen. Hierdurch ist nun zwar jene Uebereinstimmung unter den Sportelsummen, welche der Abschluß des Einlaufs-Protokolls und die summarische Uebersicht des Monats darstellt erreicht, aber theils der Zweck der Führung des Einlaufs-Protokolls beeinträchtigt, theils der Amtskanzlei unnötige Arbeit veranlaßt worden.

Im Einverständnis mit Großh. Ministerium des Innern wird deshalb verfügt:

1) Jedes Actenstück muß, so wie es einkommt, in das amtliche Einlaufs-Protokoll aufgenommen werden.

2) Die Uebertragung unerledigter Exhibiten aus dem Einlaufs-Protokoll des vorangegangenen Monats in das eines folgenden findet nicht statt. Doch sind ausnahmsweise am Ende des Kalender-Jahrs alle noch unerledigte Exhibiten mit neuer Nummer in das Einlaufs-Protokoll des folgenden Jahrs zu übertragen.

Diese Verordnung wird sämmtlichen Großh. Ober- und Aemtern des Regierungsbezirks hiermit zur Nachachtung eröffnet.

Rastatt den 12. Dezember 1837.

Großh. Regierung des Mittel-Rheinkreises.  
Fehr. v. R ü b t.

vdt. Müller.

Nro. 28214. Sämmtlichen Amtsklassen des diesseitigen Kreises wird in Gemäßheit des Erlasses Großh. Ministeriums des Innern vom 5. d. M. Nro. 11209. hiermit eröffnet, daß hinsichtlich aller Unterstützungen, welche unter den Positionen 46, 47 und 48 vorkommen, soweit sie jährlich wiederkehrend sind, gleichviel ob sie in Quartals- oder Monatsraten bezahlt werden, der Zeitraum vom 1. Juni des einen bis letzten Mai des andern Jahrs als Rechnungsperiode angesehen werden soll, wonach sich dieselben zu achten haben.

Hinsichtlich der Unterstützungen unehelicher Kinder verbleibt es bei dem bisher festgesetzten Turnus vom 1. Mai des einen bis letzten April des andern Jahrs.

Rastatt den 16. Dezember 1837.

Großh. Regierung des Mittel-Rheinkreises.  
Fehr. v. R ü b t.

vdt. v. S a x i r.

